

# Theoderich der Grosse und sein Reich

Autor(en): **Dilger, Annemarie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1957)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397801>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Theoderich der Große und sein Reich

Dr. ANNEMARIE DILGER, Stuttgart-Wangen, Kemptenerstraße 16 G

Von der Entscheidungsschlacht bei Zülpich<sup>1</sup> wissen wir wohl, wer sie geschlagen hat und wer besiegt wurde, doch die näheren Umstände wurden von der Geschichtsforschung noch nicht mit der nötigen Klarheit und Schärfe herausgearbeitet. Noch stellen die Einzelheiten, die lediglich aneinander gereiht wurden, ein verworrenes Bild dar. So ist auch noch nicht restlos geklärt worden, aus welchen Gründen die Franken und Alamannen, die beide den westgermanischen Stämmen zugerechnet werden, im mittelhheinischen Raume so hart aufeinanderstießen.<sup>2</sup> Handelte es sich um ein Bündnissystem, das von Kaiser Anastasius oder von König Chlodwig ausging?<sup>3</sup> Klarheit ist in diesen Fragen nur dann zu gewinnen, wenn man nach den ethnologischen Zusammenhängen forscht. Die Franken als westgermanische aufstrebende Großmacht stießen mit den Alamannen, einem ostgermanischen Volksverband, nach vorausgegangenen Grenzstreitigkeiten in einem Raum zusammen, in welchem die Franken im Begriff waren, ihren Einfluß weiter nach Süden vorzutragen und wo die in der nördlichen Grenzmark ansässigen Alamannen ihren Siedelbereich nach Norden hin vergrößern wollten. Bereits um 480 war Mainz in fränkischer Hand,<sup>4</sup>

<sup>1</sup>. G. Vetter, *Die Ostgoten und Theoderich*, 1938, S. 64; v. d. Steinen Wolfgang *Theoderich und Chlodwig*, Tübingen 1933, Schmidt Ludwig, *Die Ostgermanen*, 1915, S. 294; bzw. 306; Ensslin, Wilhelm, *Theoderich der Große*, München 1947; W. Schulze in *Gebhards Handbuch*, 1930, S. 99; Alexander Graf von Stauffenberg, *Theoderich der Große und seine römische Sendung*, Würzburger Festgabe.

<sup>2</sup>. *Geographus Ravenna IV*, 26; Weller Karl, *Die Besiedlung des Alamannenlandes* 1898, O. Paret, *Schwäb. Merkur*, v. 11. 4 37; *Die frühgermanischen Gräberfelder*, 1937;

<sup>3</sup>. Entgegen den Ausführungen v.d. Steinen läßt sich erst in den darauffolgenden Jahren ein Bündnissystem beweisen, als die Westgoten mehrmals von den Franken angegriffen wurden.

<sup>4</sup>. Veeck, W. 1931, *Die Alamannen in Württemberg, Näh*, in: *Die Grundzüge des Alamannenischen Rechtsdenkens*, bearb. v. d. Verf.

Worms verblieb noch im alamannischen Besitz. Da diese Vorgänge in weitem Maße das Mißfallen des Frankenkönigs herausforderten, waren die gegensätzlich gerichteten Bestrebungen dazu angetan, die kriegerischen Auseinandersetzungen zu entfachen. Es gelang schließlich dem Frankenkönig Chlodwig, die Alamannen entscheidend zu schlagen. Ihre Wohnsitze in der nördlichen Grenzmark wurden daraufhin dem Frankenreiche einverleibt.

Die Vorgänge müssen also in der Zeit um das Jahr 496 noch ausschließlich aus diesem mittelhheinischen Raum heraus betrachtet werden, denn sie wurden ausgelöst infolge der verschiedenen Stammeszugehörigkeit und der hierauf beruhenden anderen Mentalität.

Das Eingreifen<sup>5</sup> des Ostgotenkönigs Theoderich hängt deshalb mit diesen Vorgängen eng zusammen. Die südlichen Gaue bewahrten ihre Selbständigkeit wohl nur infolge dieser Intervention.

Waren nun diese Alamannen ein Verband, ein innerlich und äußerlich festgefügtter Stamm? Die heutige Forschung verneint dies, denn sie behauptet, daß um diese Zeit die germanische Völkerschaftsordnung zerstört und auch die Sippenverbände weitgehend aufgelöst gewesen seien.<sup>6</sup> Aber diese Forschungsannahme befriedigt nicht und ist auch nicht haltbar, denn «diese freien durch Zufall entstandenen Vereinigungen einzelner Individuen, Familien- und Völkerschaftssplitter, aus denen das Volk der Alamannen<sup>7</sup> entstanden sein könnte», sind nicht bewiesen. Hingegen ist gesichert, daß dieses Volk auf eine reiche vorgeschichtliche Tradition zurückblickt, die seinen Werdegang formte. Wohl bildeten die Alamannen nach außen hin in den Zeiten des Krieges einen ungeordneten Heerhaufen,<sup>8</sup> dem ein Heerführer, der die einzelnen «Haufen» beziehungsweise Völkerschaftssplitter zusammengefaßt hätte, mangelte. In den Zeiten des Friedens bildeten sie einen Verband der Gleichordnung ostgermanischer Zellen, die unter ihren Gaufürsten ein Eigenleben führten. Die Gaufürsten wa-

---

<sup>5</sup>. Karl Weller, *Die Geschichte des schwäbischen Stammes*, (1938) Schmidt Ludwig, *die Ostgermanen*, 1915;

<sup>6</sup>. Wais, Gerhard, *Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt*, 1938; Steinbach F. *Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte*, 1926.

<sup>7</sup>. Wais, siehe oben

<sup>8</sup>. Aus den wenigen und dunklen Nachrichten gleichzeitiger und späterer Chronisten z. B. Agathias, I, C L, 1 p383; Greg. von Tours, *Marcellinus*, XXVIII, 5. 9 in: E. Neuscheler, *Amminius Marcellinus als Quelle, für die Alamannengeschichte*, Festgabe für Bohnenberger, 1938.

ren *primus inter pares*, keinem von ihnen stand eine Entscheidungsbefugnis zu. Dies entspricht der ostgermanischen Eigenart, die jedem sein Recht auf Freiheit zuerkannte.<sup>9</sup>

Die Berichte über die Kämpfe in dieser Zeit werden nunmehr verständlicher, doch darf man dabei nicht übersehen, daß die Römer, denen diese frühen vordemokratischen Formen fremd sein mußten, die alamannischen Heerhaufen, die ihnen bewaffnet entgegentraten, nicht anders beschreiben konnten. Es werden jedoch auch die Ausführungen Gregor von Tours verständlicher,<sup>10</sup> wenn er von den verzweifelt um ihr Leben ringenden Alamannen schreibt.

Es ist hingegen noch nicht völlig geklärt, welche staatspolitischen Erwägungen den Ostgotenkönig leiteten, als er seinen berühmten Brief an König Chlodwig, seinen Schwager, schrieb.<sup>11</sup> Darin bezeichnete er das «Land der Alamannen als sein eigenes.» Fühlte er sich dabei als *magister militum* oder als kaiserlicher Patrizius der Römer?<sup>12</sup> Vielleicht ließen sich diese Möglichkeiten vereinigen, wenn man in Betracht zieht, mit welchen Ehren und Würden der zum König erhobene Ostgotenfürst überhäuft wurde, als er seinen Sieg über Odoaker erfochten hatte und er unumschränkter Gebieter der Praefektur Italien war? Im Triumphzug feierte ihn, den Arianer, auch die katholische Kirche, als Bischof Johannes ihm mit Kreuzen und Rauchwerk entgegenzog. Als Gebieter über die Praefektur Italien hatte er die Nachfolge der römischen Herrscher über die ehemals römischen Provinzen Alamannien und beider Rätien angetreten.<sup>13</sup> Dennoch darf man nicht annehmen, daß er damit auch die Staatspolitik seiner Vorgänger übernommen hätte. Ihm kam es vor allen Dingen darauf an, seinen Stammesverwandten den nötigen Schutz zu gewähren, sie vor dem weiteren Vordringen des Frankenkönigs zu bewahren. Er sammelte die seinen wie schon König Athaulf<sup>14</sup> hundert Jahre früher. Ennodius<sup>15</sup> schreibt, «ist nicht ganz Alamannien von dir in das Gebiet Italiens

<sup>9</sup>. In der *Lex Alamannorum* ausgedrückt in Titel 37 ff.

<sup>10</sup>. Greg. v. Tur. *hist. Franc.* II. 2. 30.

<sup>11</sup>. Cassiodor II, 41

<sup>12</sup>. von den Steinen Wolfram: *Theoderich und Chlodwig*, Tübingen 1933; Graf von Stauffenberg, *Theoderich der Große und seine römische Sendung*, Würzburger Festrede.

<sup>13</sup>. Damit wird nun auch der Bericht von Agathias verständlich, der von den Tributleistungen schreibt. (I, 6).

<sup>14</sup>. Orosius, *hist.* VII, 43.

<sup>15</sup>. *Latiaris imperii* bei Ennodius, *Studien zu Ennodius*, Hasenstab Progr. d. Luitpoldgymnasium München 1890. Ennodius Paneg. c. 15.

einbezogen worden, ohne Römerbesitz zu schmälern» und führte aus, als er seine Lobrede auf König Theoderich hielt «mein König soll von Rechts wegen der alamannische sein.» Aus den Berichten Fredegars<sup>16</sup> ist zu entnehmen, daß in den Provinzen Ruhe und Ordnung herrschte, daß er ihre Gesetze verbesserte und eine Zeit des volklichen Gedeihens eingesetzt hatte.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß dem byzantinischen Kaiser sehr daran gelegen war, den mit dem Purpur des abendländischen Cäsaren<sup>17</sup> ausgestatteten Goten Theoderich nicht zu mächtig werden zu lassen. Solche und ähnliche Erwägungen veranlaßten ihn schließlich, als er nach der Schlacht bei Vouglé,<sup>18</sup> also nach der Niederlage der Westgoten, die in dieser Schlacht ihren König Alarich verloren, den Frankenkönig Chlodwig, den Sieger ehrte. Es ging dem Kaiser Anastasius vor allen Dingen darum, das Gleichgewicht in der Handhabung der politischen Macht herzustellen nach dem alten Grundsatz der Römer: *Divide et impera*.

König Theoderich benützte seine Vorrangstellung, indem er seine Goten um sich sammelte, um sie für den notwendigen Verwaltungsapparat nach innen und aussen einzusetzen. Hierdurch gab er ihnen, den blutverwandten Staaten<sup>19</sup> und gleichgesinnten Völkern das Gefühl der gemeinsamen Aufgabe. Die Versuche, auch andere Völkerschaften zu einer Bündnispolitik heranzuziehen, hatten keinen bleibenden Erfolg, denn z. B. die Burgunder wechselten bald zu den Franken hinüber.

Den Leitgedanken seiner innerstaatlichen Wirksamkeit, die Toleranz und den gerechten Ausgleich setzte König Theoderich auch in seiner Aussenpolitik in Aktion, was seinen besonderen geschichtlichen Ruhm begründete. Seine staatspolitische Aufgabe trug er bis an die Grenzen seines Reiches vor, bis nach Besançon und an die Burgundische Pforte. Sie umfasste das frühere Herrschaftsgebiet der provinzialen Verwaltung der Römer, also die Nord- und Ostgrenze des ausgedehnten Alamannenlandes.<sup>20</sup> Hinsichtlich dieser Grenze, von der

---

<sup>16</sup>. Heuberger, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, 1932, S. 64

<sup>17</sup>. König Theoderich wurde nach des Kaisers Zenos Tod (493) von seinem Heeresfolge zum König erhoben. Erst einige Zeit darauf erhielt er das Einverständnis des Nachfolgers Anastasius. Darüber berichtet sein Kanzler Cassiodor in *Vr. III 3 conjurati*.

<sup>18</sup>. Entscheidungsschlacht zwischen Franken und Westgoten (507) hierzu *Gerg. hist. II, 38*.

<sup>19</sup>. Hierzu gehören die Westgoten und ihr Nachbarvolk die Svea.

auch der Geographus Ravennas berichtet, bestehen heute Unklarheiten. Manche Forscher lehnen mit Entschiedenheit die Zugehörigkeit der früheren Provinz Raetia II ab, andere räumen nur zögernd eine solche Möglichkeit ein.<sup>21</sup> Es bedarf jedoch keines weiteren Beweises, daß König Theoderich die früheren Römischen Provinzen Alamannen und Rätien in seinen Schutzbereich einbezog. Darüber hinaus waren es jene Gebiete, welche die Alamannen durch Eroberung an sich brachten. Diese Gebiete meinte er auch in seinem berühmten Brief an den König Chlodwig.

Dieselbe Kraft und staatspolitische Klugheit, die ihn berühmt machte, wandte König Theoderich auch in seinem Schutzbereich an. Deshalb interessieren im folgenden Einzelheiten, die das Verhältnis in staatsrechtlicher Hinsicht charakterisieren. Zwar war dieses nicht in allen Teilen gleichmässig ausgebaut, sondern wohl nach der politischen Fähigkeit eines Volkes abgestuft. Eine Sonderstellung nahmen während der Regierungszeit König Theoderichs die Bewohner von Churrätien ein. Welche Gründe mögen wohl hierfür maßgebend gewesen sein? Die Herkunft der Rätoromanen konnte seither noch nicht eindeutig geklärt werden. Handelte es sich wohl um Reste der Etrusker,<sup>22</sup> die von den Römern aus ihren italienischen Besitzungen vertrieben wurden und dann dieses Land gleich einem Rückzugsgebiet in Besitz nahmen? Hatte doch die alte Sprache der Rätier einige Übereinstimmung mit der Sprache der Etrusker. Livius behauptete, daß eine sprachliche Verwandtschaft zwischen dem Rätischen und dem Etruskischen vorhanden sei, Sprachreste und archäologische Funde bestätigen diese Hinweise.<sup>23</sup> Jedenfalls, das scheint gesichert zu sein, sind diese Rätoromanen vom Etschtal aus in diese Hochtäler gewandert. Noch heute zeigen sie eine deutliche Ähnlichkeit mit den Illyrern den Friaulern und Ladinern, die im Tale der Etsch,<sup>24</sup> Enneberg und Abteital ihre Wohnsitze haben. Die Ladinern<sup>25</sup> waren es, die mit den

<sup>20</sup>. Agathias nennt als Schutzbereich die Alamannen, Tiroler, Schweizer, sowie das Land nördlich der Alpen gegen den Lech als Grenze (I c I p. 383).

<sup>21</sup>. z. B. Zeiss, a. a. O.

<sup>22</sup>. Zusammenhänge zwischen den Etruskern – übrigens ein Fremddname, denn sie nannten sich Rasena - und den Raetoromanen in: Die Herkunft der Etrusker, bearb. v. d. Verf.

<sup>23</sup>. Hilckmann, Die Raetoromanen, in Kosmos, Jahrgang 1953, Heft 2, S. 59.

<sup>24</sup>. Hilckmann s. o.

<sup>25</sup>. Sie hatten die beste Rechtsstellung, die die Römer für ein Fremdvolk eingerichtet hatten.

Römern auf Grund eines alten Stammesbundes privatrechtlich gleichgestellt waren. Auch bei den Rätoromanen war während der römischen Besetzung des Landes nicht die übliche Härte zu spüren. Wohl galt die Gesetzessammlung des Kaisers Theodosius<sup>26</sup> auch für sie, doch nach Beendigung der Besetzungszeit kodifizierten sie diese nach dem Muster der Westgoten für die zurückgebliebene römische Bevölkerung.<sup>27</sup> Die Rätoromanen waren bereits ansässig, als Drusus und Tiberius sich anschickten, das Land zu erobern. Die während der römischen Besetzung des Landes geübte Klientelstaatenpolitik der Römer, die noch über das normale Maß hinaus ging, wurde auch von König Theodorich respektiert, indem er ihnen eine Selbstverwaltung einräumte. Im Laufe des 6. Jahrhunderts bauten sie diese mit eigenen Kräften zu einem selbständigen Staatswesen aus, geschult an dem Vorbild dieses bedeutenden Staatsmannes. Auch in der späteren Zeit erhielt sich diese Selbstverwaltung, nachdem Kaiser Karl der Große dem churrätischen Bischof Verendarius bestätigte, daß er die Grenzen seines Landes nicht antasten werde.

Seit der diokletianischen Reichsreform war die Hauptstadt Chur zum Verwaltungsmittelpunkt bestimmt worden.<sup>28</sup> Über beide Rätien war der Oberfeldherr der rätischen Landwehr, der Dux rätivi limitis gesetzt. Die Provinzgrenze<sup>29</sup> dehnte sich weit nach Osten hin aus. Im Norden wird wohl der Bodensee die Grenze zwischen den beiden Rätien gebildet haben, denn dort soll noch bis in das 8. Jahrhundert die Lex Romana Curiensis in Geltung gewesen sein.

Beide Rätien gehörten bis in die Zeit der letzten römischen Kaiser zum Patriarchat Aquileja. Auf diesem Wege kam schon frühe das Christentum, den breiten Heeresstraßen folgend, in diese rätischen Pro-

---

<sup>26</sup>. Codex Theodosianus hg. v. Theodor Mommsen, Theodosiani libri, 1905

<sup>27</sup>. Es handelt sich um die Lex Romana Curiensis.

<sup>28</sup>. Ostgotische Herrschaft bei Zeiss, Germania 12, 1928, Schmidt Ludwig, Die Ostgermanen,

<sup>29</sup>. Heuberger, Churraetien im Ostgotenreiche, Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 14, 1934, S. 67, ders. in: Raetien im Altertum und Frühmittelalter, 1932, Schlernschriften 20 H. L. P.C. Planta, Das alte Raetien, 1872, E. Meyer Marthaler, Raetia im früheren Mittelalter, (1948) Peider-Lansel, Die Raetoromanen, Frauenfeld, 1936, R. v. Planta, Die Sprache der raetoromanischen, Urkunden und Regesten in Vorarlberg. Friedrich Meurer, Straßburg, Nordgermanen und Alamannen, III, A. 1952, Bern, E. Wahle, Die Besiedlung Südwestdeutschlands in vorrömischer Zeit nach ihren natürlichen Grundlagen, 1920.

vinzen.<sup>30</sup> Auch Augsburg,<sup>31</sup> die Hauptstadt der Provinz Rätia II soll, einer alten Chronik zufolge, von Aquileja aus christianisiert worden sein. Die Bewohner dieser erst später errichteten römischen Provinz waren Stammesverwandt mit den Rätoromanen. Die enge Verbindung war also keine rein zufällige.

Die Handhabung der staatlichen und weltlichen Macht, wie sie in Churrätien geübt wurde, ist eine Besonderheit, denn das Amt des Prälers und dasjenige des Bischofs waren in Personalunion verbunden. Der sakrale Charakter des ostgotischen Königtums, festgelegt in der *Lex gotica*, die besonders von König Theoderich verkörpert und vorgelebt war, hat noch jahrhundertlang nachgewirkt, nicht zuletzt in der Mythisierung seiner Persönlichkeit. Sie hat Eingang gefunden in der Sagenwelt vieler Jahrhunderte. Einer seiner Lobredner war Walahfried Strabo.

Wahrscheinlich bereitete König Theoderich den Zusammenschluß der Provinzen Alamannien und Rätien II vor: Die Erhebung zu einem Herzogtum, zu der kein Gaufürst berechtigt war. Im gesamten Lande verbesserte er die Gesetze und sorgte für Ruhe Ordnung und Wohlergehen. Die Bewohner der Provinz Rätia II soweit sie Jutungen waren, gehörten zu seinen Stammesverwandten, mit denen sie bis zu ihrer Abwanderung im Jahre 271 am Schwarzen Meer lebten. Die ostgotischen Funde im schwäbischen Bereich lassen die Eigenart dieser Kunstauffassung erkennen, doch ist nicht gesichert, ob sich der Kunstaustausch der Alamannen und Räter dieser Richtung angepaßt hatte.

Die staatsmännische Größe seiner Persönlichkeit war bis in die äussersten Bezirke spürbar. Er war es, der die Stammesverwandten aus ihrer Abgeschlossenheit löste und ihnen jene staatsrechtliche Prägung gab. Sein Staatswesen beruhte auf einer religiösen Vorstellungswelt, welche jede Gewaltherrschaft ablehnte, denn jegliches Handeln stellte er unter das göttliche Gebot. Mit weiser Herrschergabe suchte er die politischen Verwicklungen seiner Zeit durch Verhandlungen zu lösen.

Wenn uns die Beweggründe seines Handelns noch nicht durchsich-

---

<sup>30</sup>. Schmidt, L. Zur Frage der Christianisierung Raetiens, O. Treitinger, Die Ost-römischen Kaiser und ihre Reichsidee nach der Gestaltung Germaniens.

<sup>31</sup>. Korbinian Khamm, Hierarchie Augustana, 1709 S. 377, Schulz, Th. Beitrag zur Geschichte St. Gallens und der Ostschweiz, Band 38, der St. Gallener Mitteilungen.



tig genug erscheinen, sodaß Fehlschlüsse nicht selten sind, so darf dabei die religiöse und ethnologische Seite seines Planens nicht übersehen werden. Sie bildete einen wichtigen Bestandteil seiner Entschlüsse. Aber nicht die befestigten Plätze des alten Alamannenlandes interessierten ihn als Strategen, sondern der Schutz der Bevölkerung, die Menschen, denen er seinen Schutz angedeihen ließ. Er, der dem Abendlande die Pax Romana vermittelte, brauchte nicht nach den befestigten Plätzen Ausschau zu halten.

Bis in die nördliche Grenzmark des ausgedehnten Alamannenlandes, an die Grenze des fränkischen Reiches reichte seine Herrschaft, die Seinen schützend, das Fremde abwehrend, mäßigend, klärend, warnend und sicher ruhend in der Überlegenheit seiner Macht. Dennoch war er immer Erster unter Gleichen, jederzeit dem Staate dienend.